

nister nicht bloß mit den Angelegenheiten des Aus- gleichs zusammen, vielmehr dürften Tisza und Szek auch zu dem Ministerrathe geladen sein, der am 7. d. M. stattfindet und sich mit der Fest- stellung der den Delegationen zu machenden Vor- lagen befassen wird. Unter diesen Vorlagen wird sich außer der vielerwähnten Creditforderung und außer der provisorischen Indemnitäts-Berläu- gerung zur Befreiung der ordentlichen gemein- samen Ausgaben auch eine Forderung von drei Millionen befinden zur Befreiung der auf die erste Hälfte des Jahres 1878 entfallenden Extra- ordinarien, und zwar meist Extraordinarien, welche Organisationen betreffen, die im Allge- meinen schon beschlossen sind, die aber auch zu den Theilzahlungen alljährlicher Bewilligungen be- dürfen. Da angeht das nunmehr geschlossene Friedens die Eröffnung der Conferenz in naher Aussicht steht — die nächsten Tage schon werden die Entscheidung bringen, ob es bei dem ursprüng- lichen Plane einer Conferenz in Baden-Baden sein Bewenden hat oder ob der Vorschlag Gortschakoff's auf einen Congress in Berlin zur Annahme gelangt — so wird es auch bezüglich des Zusammen- trittes der Delegationen bei dem ursprünglich fixir- ten Termine — 7. März — verbleiben. Wir hören, daß Graf Andrassy schon Tags darauf Ge- legenheit nehmen wird, sowohl vor dem österei- chischen wie vor dem ungarischen Delegations- Ausschusse die politische Situation zu erklären.

Aus Paris, 5. März, wird der „Post“ ge- meldet: Der glänzende Sieg der Republikaner bei den vorgestrigen Wahlen macht allgemein großen Eindruck; die conservative Presse zeigt tiefe Ent- muthigung — Es heißt, daß England die voll- ständige Unabhängigkeit Bulgariens unter einem Prinzen, aus einem regierenden Hause befürworte. Man nennt Prinz Friedrich Carl als in Rußland und Deutschland designirt. Der Herr Correspondent ist natürlich nur das Echo der Pariser politischen Unterhaltungen. D. R.) Der Minister der Marine hat die Erlaubnis zu Vorträgen über den Altkatholicismus erteilt, was heftige Zorn- ausbrüche der Clerikalen wegen dieses bisher noch nie dagewesenen Actes gegen den Minister hervor- gerufen hat.

Im englischen Unterhause erklärte Unter- staatssecretair Bourke auf eine Anfrage Lewid's, General Ignatieff habe sich gegen den Dragoman der englischen Botschaft in Konstantinopel während dessen Aufenthalt in San Stefano allerdings ge- wisser nicht eben freundlicher Ausdrücke bedient; es sei indessen kein Grund zu glauben, daß das Leben des Dragoman gefährdet sei.

Reichstag.

* Berlin, 5. März. Vor nicht gefüllten Tribünen trat das Haus heute in die erste Be- ratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Stell- vertretung des Reichskanzlers, welcher lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, so wie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs über- tragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahr- genommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung des- selben ernannt.

§. 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtswegwe, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amts- handlung auch während der Dauer einer Stellver- tretung selbst vorzunehmen.

§. 4. Die Bestimmungen des Artikels 15 der Reichs- verfassung sind durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abg. Dr. Hänel:

Ich vertraue mir nicht, die innere Lage drastischer und klarer darzustellen, als dies durch die Debatten, aber das Budget und über die Steuervorlagen und durch die Vorgänge, welche sich hier vor unseren Augen abspielen, geschehen ist. Die Schäden, welche dabei hervorgerufen sind, waren immer wieder die alten. Immer wieder stellte sich heraus, daß der Reichs- kanzler, der Bundesrath und dieses Haus sich in concentrirten Kreisen bewegen, sich nirgend finden, oder doch Berührungen nur da finden, wo sie die politische Nothwendigkeit zwingt oder wo sie sich zufällig finden. Solchen Zuständen kann durch diesen Gesetzentwurf nicht abgeholfen werden, kann überhaupt nicht durch Gesetz abgeholfen werden, mögen dieselben nun die Ministerverantwortlichkeit betreffen oder die Organi- sation unserer höchsten Reichsbehörden. Hier kommt zur Geltung, was für den Staat eben so gilt, wie für das Individuum: Die letzte Ursache des Handelns läßt sich nicht bestimmen durch Grundründe, sondern durch den einen Satz der Verlogen. So werden wir im Reich auch zur vollen Energie der Staatsaction gelangen erst dann, wenn die politischen Talente, die parlamentarischen Charaktere frei werden, wenn aner- kannt wird, daß die Vertrauensmänner des Volkes oder der Majorität des Volkes zugleich die Ver- trauensmänner der Krone sein müssen oder wenn beide in ein dauerndes organisches, vertrauensvolles Mitwirkungsverhältnis zu einander treten oder ge- bracht werden. (Rufstimmung.)

Es schien in der letzten Zeit, als wenn Versuche in dieser Richtung gemacht würden. Die Verhandlungen, welche in Berlin der Herr Reichskanzler mit hervor- ragenden Mitgliedern einer Partei dieses Hauses führte, sind neulich von dort aus von einem preußi- schen Minister und Bundesbevollmächtigten berichtet worden. Dadurch bin auch ich gezwungen, auf die- selben einzugehen. Denn es ist unerträglich, wenn sie so behandelt werden, wie sie behandelt worden sind. Gerade ich, der ich einer Partei angehöre, welche diesen Verhandlungen ganz fern steht, habe diese Berpflich-

tung, besonders gegenüber dem charakteristischen Ausspruch, den wir gehört haben: „Ce loi de la que je m'y metto“, muß meine Partei den Anspruch er- heben zur Theilnahme am Regiment. Eine Partei, welche einen solchen Anspruch nicht erhebt, ist lebens- unfähig; sie ist lebensunfähig, wenn sie zweifelt an der Durchföhrung eines solchen Gedankens. Deshalb betonen gerade wir, die wir das Streben ver- folgen werden, wie und wo wir können, dieses Streben, welches die Grundründe bildet, um zur Stellung zu gelangen, gerade wir betonen stark den Unterschied zwischen einem solchen Bestreben und dem Bestreben einer wahrhaft politischen Partei, Stellung zu nehmen und ihre Maximen einzuföhren.

Ich sehe nicht an, diesen Gesetzentwurf als ein be- deutendes Ereigniß zu begrüßen, da der mächtige Staatsmann, den Deutschland niemals gesehen hat, sich gedungen fühlt, das bisher befolgte System aufzu- geben. Ich betrachte den jetzt betretenen Weg als den ersten Anstoß zu dem Uebergange zu einem System, welches seine Stärke findet in der Verbindung mit der Volkvertretung. In diesem Sinne betrachte ich die Vorlage als einen Fingerzeig, welcher auf die kräftige Entwicklung des Reichs hinweist.

Die Vorlage hat für mich eine doppelte Bedeutung. Ich sehe in derselben an erster Stelle die Befestigung eines thatsächlichen Nothstandes, an zweiter Stelle die Befestigung eines verfassungswidrigen Zustandes. Was die erste Stelle betrifft, so giebt die Verfassung nicht eine Andeutung, daß die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers vererbtbar ist. Wir sind daher nicht in der Lage, eine Vorlage abzuweisen, welche die Vertretung für den Fall der Behinderung des Reichskanzlers anordnet und keine Partei kann die Verlegung dieses Ausnahmefalles auf sich nehmen. Der Theil der Vorlage, der sich mit der Gesamtver- tretung des Reichskanzlers oder mit der Vizekanzler- schaft beschäftigt, scheint mir so klar und begründet zu sein, wie irgend etwas, und ein Widerspruch ist nicht möglich. Dagegen sind aus der Fassung der Vorlage Bedenken im reichen Maße zu ziehen. Ich sehe keinen Augenblick an, zu bekennen, daß ich den Gesetzentwurf nicht vollständig verwerfe. Wir können die Abgrenzung der Competenz eines solchen Vize- kanzlers nicht dem einseitigen Belieben irgend eines Reichskanzlers überlassen und nach meiner An- sicht würde der Reichskanzler niemals zu gleicher Zeit in Function sein können mit dem Vizekanzler, es tritt dieser vielmehr voll und ganz an die Stelle des Reichskanzlers.

Was den zweiten Theil der Vorlage anbetrifft, die selbständigen Vertreter des Reichskanzlers für einzelne Ressorts, so erblicke ich darin die Befestigung eines verfassungswidrigen Zustandes. In den Verhand- lungen des norddeutschen Reichstags walteten zwei Anschauungen in Bezug auf die Verwaltung des Reichs ob. Die eine ging davon aus, daß die gesammte Reichsverwaltung lediglich geführt werde durch den Bundesrath und seine Ausschüsse, so daß nach dieser Auffassung für den Reichskanzler nur eine oberste formelle Geschäftsleitung übrig blieb; die an- dere Anschauung sagte: nach den Competenzen, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, ist es ganz unmöglich, die Verwaltung in den engen Grenzen zu halten; wir werden zu einer vollkommen selbstän- digen Reichsverwaltung neben dem Bundesrath ge- langen müssen. Diese letztere Anschauung hat sehr schnell Recht bekommen, denn wir haben bereits das Kriegs- und Marineministerium und das auswärtige Amt. Obgleich diese beiden Anschauungen sich gegen- überstanden, so waren sie doch darin vollständig einig, daß, wie weit oder wie eng die Reichsverwaltung sich auch entwickeln möge, der an der Spitze stehende Reichskanzler voll und ganz constitutionell verant- wortlich sein soll. Das ist der ursprüngliche Sinn der Verfassung. Diese übereinstimmende Auffassung ist durch die überreichende und weitreichende Ent- wicklung der Verwaltung des Reichs in der That vernichtet worden, und das ist es, was ich den ver- fassungswidrigen Zustand nenne. Ich berufe mich dabei auf die eigenen Zustände des Reichskanz- lers und des Staatsministers Hofmann. Daß ein solcher Zustand zugleich den Anforderungen einer praktischen Politik widerspricht, dafür haben wir so gewißbare Beispiele, daß ich darauf nicht näher eingehe.

Die Vorlage ist dazu bestimmt, diesen Zwiespalt in einem gewissen Grade zu schlichten und aufzuheben. Wenn diese Absicht aber (sach- und naturgemäß hätte durchgeführt werden sollen, so hätten in derselben die Aemter bezeichnet werden müssen, welche mit selbst- ständiger Verantwortlichkeit versehen werden sollen. (Sehr richtig.) Dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden, sondern man macht einen Umweg, man bringt die ganze Sachlage unter die Firma einer Stellvertretung. Um die Bezeichnung wollen wir nicht streiten, allein man sagt die ganze Sache in die Form einer ganz allgemeinen Ermächtigung des Reichskanzlers, anstatt organisatorische bindende Ver- schriften zu geben. Diese Form war für mich von Anfang an unannehmbar. Wenn der Herr Reichs- kanzler alle möglichen Ermächtigungen erhalte, die verantwortlichen Ressorts aufzugeben, zu ver- mehren u., so wäre dies eine Art Dictatur; ihr müßte man sich widersetzen. Ich bin gern bereit, diesen Sinn der Vorlage nicht unterzujucken. Es würde sich auch wohl eine Interpretation, eine Form finden, um in der Herstellung von verantwortlichen Aemtern eine gewisse Beweglichkeit zu schaffen. Einer solchen Form würden auch wir noch zustimmen. Die einseitige Be- zeichnung der Aemter können wir aber dem Reichs- kanzler nicht anheimgeben; sie darf nicht von der Theilnahme des Reichstages ausgeschlossen werden.

Höchst bedenklich ist unter Anderem auch die Be- stimmung des §. 3 (dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Stellvertretung selbst vorzunehmen). Die Vorlage kann die Bedeutung haben, verfassungsmäßige Hindernisse zu beseitigen; man darf sie aber keinesfalls mit einem Minister- verantwortlichkeits-Gesetz verwechseln. Dann müßte sie die Competenz des Reichstages gesetzlich feststellen, die Befugnisse der Oberen und die Form, in welcher die Ministerverantwortlichkeit zur Geltung bringen können.

Man hat die Vorlage für einen ersten Schritt zum Einheitsstaate erklärt. Ich möchte dringend bitten, diesen Ton nicht beizubehalten. Ich bin immer Föderalist gewesen und habe die individuelle Eigenart der Einzelstaaten selbst dann noch vertheidigt, als diese sich gegen Gesetze, Recht und Natur ver- gingen. Aber es wäre ein freilichselbstes Unternehmen, wenn eine Partei das Programm des Einheitsstaates aufstellte und dadurch die Grundlagen unserer Ver- fassung und des Reichs in Grund stellen wollte. Ich vertheile mich der Thatfache nicht, daß das Reich zwar ohne die Einzelstaaten bestehen könnte, nicht aber die Einzelstaaten ohne das Reich. Darum darf man das Föderativsystem nicht mit solchen Dingen ver- knüpfen.

Bayerischer Staatsminister v. Pfeilschauer be- kämpft das Project verantwortlicher Reichs- ministerien. Der Herr Reichskanzler hat in seinen früheren Reden niemals Sympathie für dieses In- stitut der verantwortlichen Reichsministerien an den Tag gelegt, daß wir aber, die wir freudig in das Reich eingetreten sind, unsere Abneigung gegen dieses Institut einmal betonen, halte ich für eine Nothwendigkeit. (Hört! hört!) Die Verfassung hat die verschiedenen Gewalten des Reichs, aber auch die Rechte der Bundesstaaten unzweifelhaft und sicher bestimmt. Die Verfassung kennt aber keine Regierungsgewalt, welche in Reichsministerien ruhen könnte. Sie hat die ministeriellen Befugnisse dem Bundesrath, den Ausschüssen und dem Reichs- kanzler übertragen. Daß Fürsorge für den Fall einer Behinderung des Kanzlers und ebenso für eine Entlastung desselben getroffen werden muß, ist eine unbestreitbare Nothwendigkeit. Diese Fürsorge kann nur auf dem Wege der Stellvertretung gefunden werden, wie sie von dem vorliegenden Gesetzent- wurfe ins Auge gefaßt ist. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Leitung der Reichsange- legenheiten, so wie die Aufsicht gegenüber den Einzelstaaten dem Reichskanzler vorbehalten bleiben soll. Damit können wir nur einverstanden sein. Dagegen müssen wir uns ganz entschieden gegen eine Theilung der Gewalt in dem Sinne aus- sprechen, wie dieselbe bei Einführung von Reichs- ministerien ins Auge gefaßt werden müßte. Die königlich bayerische Regierung würde in verant- wortlichen Reichsministerien eine Institution er- bilden, welche nur geeignet wäre, die Rechte des Bundesraths, wie sie in der Verfassung verbürgt sind, abzuschwächen und ihn immer mehr in den Hintergrund zu drängen, eine Institution, welche gewöhnliche Rechte der Einzelstaaten nahezu ver- kümmern müßte. (Oh! Oh!) Um es kurz zu sagen, das Vorwärtsschreiten der verantwortlichen Reichsministerien wäre identisch mit dem Zurück- schreiten des Bundesraths. Daß die Einzel- staaten festhalten an den Institutionen, welche gerade ihre Rechte und ihre Stellung im Reich gewährleisten, ist nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht. Ich muß mich daher ver- anlassen sehen, schon jetzt zu erklären, daß wir gern bereit sind, die notwendige Abhilfe für die in den Geschäftsverhältnissen liegenden Mängel zu schaffen, daß wir aber zur Einführung von verantwortlichen Reichsministerien unsere Zu- stimmung nicht ertheilen können.

Abg. v. Hellborn ist mit der Vorlage im Großen und Ganzen einverstanden. Er wünscht nicht, daß sich aus diesen Maßnahmen später Reichsminister und ein verantwortliches Reichs- ministerium entwickeln sollen. Den thatsächlichen Verhältnissen entspreche es, daß der Kaiser dem Bundesrath gegenüber nichts anderes ist, als der Erste unter den deutschen Fürsten. Sehen wir auf eine zehnährige Gesetzgebung zurück, so hat sich die Institution des Bundesraths wahrlich nicht als unbrauchbar erwiesen. Man könne sich ein Reichsministerium auf diesem concreten Boden der Verhältnisse vorstellen, ohne daß dasselbe in die Entwicklung hemmend und störend eingriffe. Auch scheint es unzweifelhaft, daß die moralische Ver- antwortlichkeit unter den gegebenen Voraussetzungen nur in einer Person vereinigt sein könne. Daneben allerdings könne man nicht verlangen, daß die ganze Last der Geschäfte und der Verantwortlichkeit im- mer auf den Schultern des Kanzlers ruhen soll, und in diesem Sinne werde die Vorlage dem Ver- dürfnisse gerecht und heilsam wirken.

Abg. v. Bennigsen:

Der erste Herr Redner hat durch die eben gebörten Aeußerungen des Herrn Vertreters von Bayern in seinen Ansichten über die Vorlage nur bestärkt werden können. Wir haben hier einmal in einer recht klaren Weise — und dafür können wir dem verehrten Herrn Vertreter im Bundesrath nur dankbar sein — ge- sehen, mit welchen Schwierigkeiten man in Deutsch- land zu kämpfen hat, wenn man nach Ausbildung der Reichsverfassung strebt hinsichtlich der ministeriellen Leitung der gesammten Verwaltung. Es ist ja voll- kommen richtig, wie der Herr Vertreter von Bayern gesagt hat, daß wir die Reichsgewalt, so weit sie bei dem Kaiser und dem Kanzler liegt und so weit sie durch den Kanzler und die demselben untergeordneten Reichsorgane ausgeübt wird, ergänzt haben durch eine Verwaltungsbefugnis, welche der Bundesrath zum Theil in Gemeinschaft mit dem Kaiser und dem Kanzler, zum Theil allein ausübt. Wir sehen es aber, als sollte von dem Herrn Vertreter von Bayern das Verhältnis so hingestellt werden, als läge der Schwerpunkt der Reichsverwaltung im Bun- desrath. Ich kann dies keineswegs anerkennen. Ich benötige mich, hervorzuheben, daß dem Bundes- rath allerdings werthvolle Verwaltungsbefugnisse vorbe- halten sind hinsichtlich derjenigen allgemeinen Ver- schriften, welche er erlassen hat bezüglich der Aus- führung der Reichsgesetze, daß aber im Uebrigen die Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze und die Verwaltung beim Kaiser ruht, und daß eine eigentliche Execution dem Bundesrath nicht zusteht. Zudem ist mit dieser Einschränkung die Ausführung des Herrn Vertreters von Bayern anerkennen, sehe ich ein, daß Widerspruch, der von dieser Seite gegen verantwortliche Reichsministerien erhoben wird, bei dem Widerstand, der zweifelsohne auch bei anderen Regierungen vorhanden ist und der für jetzt und für längere Zeit unüberwindlich erscheint, ein ver- gebliches Bemühen, und daß es gegen das Interesse des Reichs sein würde, wenn man auf diesem Ge- biete mit Beschläffen und Anträgen vorgehen und den Gesetzentwurf in dieser Richtung abändern wollte. Ich kann aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Parteien und Personen, bei denen die föderati- ve Richtung und Gesinnung überall zur Geltung kommt, sowohl im ersten constituirenden Reichstage als auch in späteren Jahren die Einführung von ver- antwortlichen Reichsministerien für notwendig er- klärt haben. (Sehr richtig!)

Die Schwierigkeiten, welche hier vorhanden sind, eine selbständige geregelte Verwaltung im Sinne einer ministeriellen Verwaltung, wie sie in anderen Staaten besteht, sind verschiedener Art. Sie liegen einmal in dem Widerstande, welchen verschiedene Regierungen einer solchen Institution entgegensetzen; dann aber auch in der Schwierigkeit der Verhältnisse in sich selbst

und in der Reichsverfassung. Es ist vollkommen richtig, daß wir im Reich eine Einrichtung haben, abweichend von anderen Ländern wesentlich darin, daß wir durch Vertreter der einzelnen Regierungen im Bundesrath eine Körperschaft haben, welche legis- lative und Verwaltungsbefugnisse vereinigt, der gegen- über der Reichstag mit nur legislativer Befugnis und daneben resp. darüber der Reichskanzler und der Kaiser. Würde man diesen Einrichtungen gegenüber den Versuch unternehmen, ein Gesamtreichsministerium unter Feststellung der Befugnisse auf einzelnen Ge- bieten einzurichten, so würde man wesentlich zu einer anderen Zusammensetzung des Bundesraths gedrängt sein, als dieselbe bisher war. Man würde vor die Frage gestellt sein, ob aus dem Bundesrath nicht eine Versammlung werden müßte mit lediglich legis- lativen Befugnissen. Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, um die außerordentlichen Schwierigkeiten zu sehen, welche sich der Bildung eines verantwortlichen Reichsministeriums entgegenstellen. Angenommen aber auch, die Schwierigkeiten seien gelöst, so würden wir, um einheitliche Verhältnisse zu haben, wiederum das Verhältnis der Einzelminister zum Kaiser regeln müssen, um im Großen und Ganzen eine einheitliche Verwaltung und politische Einheitlichkeit zu haben. Sollen wir nun das, was wir in 10 Jahren mühs- sam errungen haben, jetzt in Frage stellen dadurch, daß wir es ändern in einem Augenblick, wo einer solchen Aenderung die größten Schwierigkeiten ent- gegenstehen? Wir sind nicht in der Lage, die Ver- hältnisse so theoretisch und systematisch klar hinzu- stellen. Wie die Verhältnisse liegen, wäre das Unter- nehmen einer durchgreifenden Aenderung unaußführ- bar. Wir müssen uns begnügen, mit Aenderungen fortzuschreiten, die je dem praktischen Bedürfnisse ent- sprechen.

Wenn ich jetzt noch auf die Einzelheiten eingehe, welche vom Abg. Hänel berührt wurden, so scheint es mir zweifelhaft, ob derselbe die Bedeutung des §. 1 richtig darstellt hat. Der Kanzler allein kann nicht die Stellvertretung anordnen, es geschieht nur auf seinen Antrag durch Verordnung des Kaisers. Ich gebe aber auch von der Voraussetzung aus — und würde gern eine Aufklärung darüber erhalten — daß die Stellvertretung auch auf demselben Wege nur befristet werden kann. Ebenso bedarf es der Klarstellung, daß diejenigen, welche als Stellvertreter des Reichskanzlers, sei es im Allge- meinen oder für spezielle Ressorts, Handlungen vor- nehmen, z. B. Contratsignaturen, daß diese Personen auch für diese Handlungen die politische Verantwort- lichkeit übernehmen, so daß dem Kanzler nur die allge- meine Verantwortlichkeit für den Geist und die Rich- tung der Politik bleibt. Was den §. 3 betrifft, so gestehe ich zu, daß derselbe entweder ganz befristet werden oder eine Fristung erhalten muß, welche die Schwierigkeiten aufhebt. Wenn gesagt ist, die Stell- vertretung könne stattfinden im Falle der Behinde- rung des Reichskanzlers, so läßt sich nicht betreiben, daß dieser Ausdruck missverständlich ist. Es scheint mir klar zu sein, daß diese Bestimmung sich nicht bloß auf die Fälle bezieht, wo der Reichskanzler durch Ab- wesenheit von Berlin oder durch Krankheit verhindert ist, sondern auch im Allgemeinen, wo es dem Kanzler nicht möglich ist, wegen des Umfanges der Geschäfte Alles zu übersehen.

Die bedeutungsvolle Bestimmung ist die im §. 2, wonach auch für diejenigen Amtswegwe, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stell- vertretung desselben im ganzen Umfang oder in ein- zelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden können. Die Unterzeichnung ist dem Vernehmen nach erst im Bundesrath in die Regierungsvorlage hinein- gekommen, welche überseits die Stellvertretung auch für diejenigen Verwaltungen einföhren wollte, in denen dem Reich nur die oberste Aufsicht zusteht. Ich fürchte, die Entscheidung wird im einzelnen Fall schwer zu treffen sein, und ich hätte es deshalb für zweckmäßiger gehalten, wenn man bei der Vorlage der Regierung geblieben wäre. Damit befinden wir uns auf dem Gebiete, welches der Vertreter von Bayern berührt. Es handelt sich hier nicht um die Befug- nisse, welche die Verfassung den Einzelstaaten giebt. Diese sind immer loyal respectirt worden und die ganze Verwaltung der letzten zehn Jahre hat den Beweis geliefert, daß sie respectirt wor- den sind. Wenn aber die dem Reich über- tragene Aufsicht bis in alle Consequenzen hinein aus- geübt werden soll, nöthigenfalls bis zur Anwendung des Zwanges, so ist nicht zu verkennen, daß man damit ein Gebiet betritt, auf welchem angeht die verhältnismäßig neuen Zustände im Reich Neigungen und die Gefahr eines Zwiespalts, überhaupt das Eintreten bedenklicher Zustände nicht unmöglich sind. In Bundesverhältnissen, in denen wir uns befinden, wo man auf gegenseitiges Zusammenwirken und Ver- trauen angewiesen ist, wird man bei der Schöpfung neuer Einrichtungen den dagegen laut werdenden Bedenken immer entgegen kommen dürfen und müssen, wenn man glaubt, dies mit den Interessen des Reichs vereinigen zu können. Und es ist auch nicht zu ver- kennen, daß gerade in diesen Freigen das Bedürfnis einer selbständigen Verwaltung nicht in dem Maße vorhanden ist.

Regt man also, wie es der Fall zu sein scheint, seitens der Bundesregierungen großen Werth auf diese Einschränkungen, so würde dem nach meiner Ansicht seitens meiner politischen Freunde wohl Nichts ent- gegenstehen. Es fragt sich eben nur, ob wir im Uebrigen die Fortschritte, welche uns die Vorlage bietet, auch trotz der Unvollkommenheiten und solcher nach unserer Ansicht vielleicht nicht gerechtfertigten Unterzeichnungen für groß genug halten. Im vorigen Jahre war man sowohl in der Regierung wie im Bundesrath und hier im Reichstag noch zweifelhaft, ob Aenderungen in der jetzigen Organisation der Verwaltung nöthig seien. Die Zweifel sind jetzt be- seitigt durch die Verhandlungen der letzten Wochen und durch die Zustände unserer Finanzverwaltung.

Die Vorlage wird trotz ihrer bescheidenen Form dazu beitragen, den Vorstehern einzelner Ressorts die Möglichkeit zu einer selbständigen, selbstbewußten Thätigkeit zu geben, unbekannt des allgemeinen Zu- sammenhanges. Es wird sich, um einen förmlich ge- brauchten Ausdruck zu wiederholen, ein Ressortpatris- mus entwickeln, der dem Ressort zu großem Ruhm, dem Ganzen nicht zum Schaden gereichen würde. In einzelnen Ressorts sehen wir das schon jetzt. Andere aber giebt es, wo man nicht im Stande ist, größere Pläne zu machen, wo man einen beengenden Druck fürchtet und namentlich finanziell ungenügend verfor- tet. Diese Ressorts können sich nicht entwickeln und verkümmern.

Was nun speciell die Stellung des Reichsfinanz- amtes betrifft, so kann die Aufgabe desselben nicht allein darin bestehen, die jährlichen Einnahmen und

Ausgabe zusammenzufassen, sondern es muß auch die Verwaltung der Ausgaben im Auge behalten werden. Die Finanzverwaltung ist ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit der Regierung und des Reichstages verdienen muß. Die Finanzverwaltung ist ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit der Regierung und des Reichstages verdienen muß. Die Finanzverwaltung ist ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit der Regierung und des Reichstages verdienen muß.